

Antrag

auf Zulassung als Gasthörer/in an der Universität Osnabrück
Wintersemester 20_____/ Sommersemester 20_____

**Rückseite beachten
- Gebührenordnung -**

Ich beantrage die Zulassung als

Gasthörer/in

Nebenhörer/in

(Immatrikulations-Bescheinigung ist beizufügen!)

Herr/Frau

Hinweis:

Bitte diesen Antrag in **einfacher Ausfertigung** an die Universität Osnabrück, Studierendensekretariat, Neuer Graben 27, 49074 Osnabrück senden.

**Ende der Antragsfrist: für das Sommersemester
15. April
für das Wintersemester
15. Oktober**

(Bitte Name und vollständige Anschrift eintragen - unbedingt deutlich schreiben, da sonst keine Zulassung möglich ist!!!)

Falls Sie bereits im letzten Semester an der Uni OS Gasthörer/in waren tragen Sie bitte hier Ihre alte Gasthörer-Nr. ein: _____

Folgende Lehrveranstaltungen möchte ich besuchen:

Einverständniserklärung für die Zulassung als Gasthörer/in für Veranstaltungen, die nicht lt. Gasthörerprogramm „Uni für Ältere“ angeboten werden.

Lehrveranstaltung lt. Verzeichnisses:

Seite	LV-Nr:	Dozent/in	Thema der Lehrveranstaltung	Std./Wo.	Unterschrift der/des Lehrenden
-----	-----	-----	-----	-----	-----
-----	-----	-----	-----	-----	-----
-----	-----	-----	-----	-----	-----
-----	-----	-----	-----	-----	-----

Es sollten laut Immatrikulationsordnung nur bis zu vier Lehrveranstaltungen gewählt werden!

Diese Unterschrift/en ist/sind vom Antragsteller fristgerecht (siehe oben)einzuholen.

Ohne Unterschrift/en kann keine Zulassung erfolgen!

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Weiblich Männlich

Telefon: _____

Der Antrag wird nur bei vollständiger Angabe aller Daten bearbeitet!

Ort, Datum

Unterschrift d. Antragsstellers/d. Antragsstellerin

Hinweis: Die Zulassungen werden ca. 14 Tage nach Antragsfrist verschickt. Sollten vorher schon Vorlesungen stattfinden, können Sie diese dennoch besuchen.

**Gebührenordnung
für Gasthörerinnen und Gasthörer
der Universität Osnabrück
vom 18.02.2005**

**§ 1
Rechtsgrundlagen**

Die Universität Osnabrück erhebt gemäß §§ 13, Abs. 5 und 6 NHG von den Gasthörerinnen und Gasthörern, die gemäß der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück (Amtliches Mitteilungsblatt vom 29.05.2008) als Gasthörerinnen oder Gasthörer aufgenommen sind, Gebühren.

**§ 2
Höhe der Gebühr, Fälligkeit**

Die Höhe der Gebühr für Gasthörerinnen und Gasthörer ergibt sich aus der Anlage in der jeweils geltenden Fassung.

Anlage zu § 2

(2) Die Höhe der Gebühr für Gasthörerinnen und Gasthörer beträgt unter Beachtung des § 13 Abs. 6 NHG je Semester

- 75 Euro bei einer Belegung bis zu vier Semesterwochenstunden
- 100 Euro bei einer Belegung von mehr als vier Semesterwochenstunden.

**§ 3
Freistellung der Gebühr, Rückerstattung**

(1) Unbeschadet des § 13 Absatz 6 Satz 3 NHG sind Personen freigestellt, die

- a) laufende Leistungen als Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Arbeitsförderungsgesetz beziehen oder
- b) Schulen besuchen oder in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen oder
- c) an anderen Hochschulen im In- oder Ausland immatrikuliert sind, mit denen ein Kooperationsvertrag abgeschlossen worden ist.

(2) In Fällen besonderer sozialer Härte kann die Gebühr auf Antrag erlassen oder gestundet werden.

(3) Eine Rückerstattung geleisteter Zahlungen kommt in Betracht, wenn die Lehrveranstaltungen, die für die Aufnahme als Gasthörerin oder Gasthörer erfolgt ist, in vollem Umfang ausfällt.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung im Rahmen der Immatrikulation oder Rückmeldung zum Sommersemester 2005.

- Erläuterungen:**
1. Bitte überweisen Sie die Gebühr erst nach **Erhalt der Zulassung** innerhalb der gesetzten Frist unter Verwendung des der **Zulassung** beigefügten **Überweisungsträgers**.
 2. Falls **Gründe für eine Freistellung** von der Zahlungspflicht vorliegen sollten, wird Ihnen **mit der Zulassung ein Antrag auf Befreiung** zugesandt. Diesen senden Sie bitte in der angegebenen Frist mit dem entsprechenden Beleg an das Studierendensekretariat zurück.
 3. Zur Klarstellung weisen wir darauf hin, daß die Gebühr keinen Beitrag für das Studentenwerk bzw. für die Studentenschaft darstellt. Sie erhalten **keinen Studienausweis** zur Nutzung von Einrichtungen der genannten Institutionen.